

Arbeitslosengeld innerhalb EU/EWR und in der Schweiz

Arbetslöshetsersättning inom EU/EES-området och Schweiz

Januar 2013

Innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie in der Schweiz ist die soziale Sicherheit für Arbeitnehmer, die sich zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten bewegen, gesetzlich gesichert. Vorliegende Broschüre richtet sich an Arbeitnehmer, die in einem anderen Land der EU bzw. Des EWR sowie in der Schweiz arbeiten wollen oder gearbeitet haben; sie richtet sich ebenfalls an Arbeitnehmer, die aus einem anderen Land der EU bzw. Des EWR sowie aus der Schweiz kommen und in Schweden arbeiten oder arbeiten wollen.

Welche Landesgesetze gelten?

In der EU bzw. dem EWR sowie in der Schweiz gelten hinsichtlich der sozialen Sicherheit immer nur die Gesetze eines einzigen Landes. Damit Personen und Institutionen nicht im Unklaren darüber sein können, welche Landesgesetze jeweils auf den Einzelfall zutreffen, wurden besondere Regeln und Vorschriften geschaffen. Die Hauptregel besagt, dass für den Arbeitnehmer stets die Gesetzgebung desjenigen Landes gültig ist, in dem er/sie arbeitet. Dies umfasst sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem System für soziale Sicherheit des betreffenden Landes ergeben.

Falls Sie in Schweden arbeiten, gilt für Sie das schwedische System. Für Arbeitnehmer in einem anderen Land der EU bzw. des EWR sowie in der Schweiz gilt das System des betreffenden Landes. Die gesetzlichen Regeln der Einzelstaaten sind unterschiedlich. Wenn Sie außerhalb Schwedens arbeiten wollen, müssen Sie sich über die Gesetzgebung des jeweiligen Landes kundig machen.

Es gibt Ausnahmen von der oben genannten Hauptregel, so u. a. für im Ausland stationiertes Firmenpersonal, für Beamte und für Personen, die in mehreren Ländern arbeiten. In einem solchen Fall oder wenn Sie sich im Unklaren sind, müssen Sie die für Sie geltenden Landesgesetze ermitteln. In Schweden wenden Sie sich diesbezüglich an die Försäkringskassan. Falls Försäkringskassan beschließt, dass für Sie die schwedische Gesetzgebung gilt, dann umfasst dies auch die schwedische Arbeitslosenversicherung. Sie können dann weiterhin Mitglied einer schwedischen Arbeitslosenkasse sein bzw. eine solche Mitgliedschaft beantragen.

In welchem Land müssen Sie Arbeitslosengeld beantragen?

Gemäß dem Hauptprinzip – es gilt die Gesetzgebung des Landes, in dem man arbeitet – ist auch das Arbeitslosengeld in dem Land zu beantragen, in dem man arbeitet bzw. gearbeitet hat. Der Bezug von Arbeitslosengeld ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass man in diesem Lande auch auf Arbeitssuche geht. Für Personen, die zwischen zwei Ländern pendeln (d. h. mit Wohnsitz in dem einen Land und Arbeitsplatz im anderen Land) gibt es Sonderregeln. Diese Personen werden Grenzgänger genannt. Manchmal ist es schwierig zu entscheiden, in welchem Land eine Person ihren Wohnsitz hat. Auch gibt es unterschiedliche Regeln, je nachdem, wie häufig eine Person die Grenze überschreitet bzw. ob man ganz oder teilweise arbeitslos ist.

- Bei **vollständiger Arbeitslosigkeit** und nachdem man mindestens einmal pro Woche aus dem Land der (früheren) Arbeitsstätte ins Land des Wohnsitzes gereist ist, muss das Arbeitslosengeld im Lande des Wohnsitzes beantragt werden. Wenn der Wohnsitz in Schweden liegt, melden Sie sich beim schwed. Arbeitsamt. Wenden Sie sich an eine schwed. Arbeitslosenkasse, um Auskunft über Mitgliedschaft und Arbeitslosengeld zu erhalten. Falls Sie Mitglied einer schwed. Arbeitslosenkasse werden wollen, müssen Sie dies sofort nach Eintreffen der Arbeitslosigkeit beantragen.
- Bei **teilweiser oder periodischer Arbeitslosigkeit** und falls sich Ihr Wohnsitz in einem anderen Land als dem des letzten Arbeitsplatzes liegt, muss das Arbeitslosengeld im Lande der letzten Arbeitsstätte beantragt werden. Wenn der letzte Arbeitsplatz in Schweden lag, melden Sie sich beim schwed. Arbeitsamt und bei einer schwed. Arbeitslosenkasse.
- Ein Land kann auch als das Land Ihres Wohnsitzes gelten, obwohl Sie **nicht mindestens einmal pro Woche in dieses Land eingereist sind**. Wenn Sie völlig arbeitslos sind und Arbeitslosengeld in Schweden beantragen wollen, nachdem Sie in einem anderen Land gearbeitet haben, melden Sie sich beim schwed. Arbeitsamt. Wenden Sie sich an eine schwed. Arbeitslosenkasse, um Auskunft über Mitgliedschaft und Arbeitslosengeld zu erhalten. Falls Sie Mitglied einer schwed. Arbeitslosenkasse werden wollen, müssen Sie dies sofort nach Eintreffen der Arbeitslosigkeit beantragen. Die Arbeitslosenkasse entscheidet darüber, welches Land als Ihr Wohnsitz zu gelten hat.

Zusätzliche Anmeldung beim Arbeitsamt des Landes, in dem Sie früher gearbeitet haben

Bei völliger Arbeitslosigkeit – nachdem Sie in dem einen Land gearbeitet und im anderen Land gewohnt haben sowie das Arbeitslosengeld im Lande Ihres Wohnsitzes erhalten – können Sie sich für die Arbeitssuche auch beim Arbeitsamt des Landes Ihrer früheren Arbeitsstätte melden. Ihre Pflichten und Bemühungen als Arbeitssuchende(r) sind aber vorwiegend im Lande Ihres Wohnsitzes wahrzunehmen. Als Empfänger von schwedischen Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld) müssen Sie ihre Arbeitssuche aktiv betreiben und bereit sein, eine geeignete Arbeit in Schweden aufzunehmen, d. h. die Grundbedingungen der schwedischen Arbeitslosenversicherung müssen voll erfüllt sein.

Falls Sie sich für die Arbeitssuche auch beim Arbeitsamt des Landes Ihrer früheren Arbeitsstätte anmelden wollen, müssen Sie dies der Arbeitslosenkasse bzw. dem Arbeitsamt des Landes melden, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Sonderbestimmungen für gewisse Selbständige, die in einem anderen Land als im Lande ihres Wohnsitzes gearbeitet haben

In einigen Ländern gibt es keine Arbeitslosenversicherung für Selbständige. Das kann zur Folge haben, dass dieser Personenkreis bei früherer Arbeit und anschließender vollständiger Arbeitslosigkeit in einem anderen Land **kein**

Arbeitslosengeld im Lande des Wohnsitzes erhält. Stattdessen muss sich dieser Personenkreis beim Arbeitsamt desjenigen Landes anmelden und dort Arbeitslosengeld beantragen, wo die letzte Tätigkeit (Arbeit) als Selbständiger stattgefunden hat.

Man kann sich allerdings auch beim Arbeitsamt desjenigen Landes anmelden, in dem sich der Wohnsitz befindet. Ihre Pflichten und Bemühungen als Arbeitssuchende(r) sind aber vorwiegend im Lande Ihrer letzten Tätigkeit als Selbständige(r) wahrzunehmen. Bei Erhalt schwedischen Arbeitslosengeldes müssen Sie in Schweden aktiv auf Arbeitssuche gehen und bereit sein, eine geeignete Arbeit in Schweden anzunehmen, d. h. die Grundbedingungen der schwedischen Arbeitslosenversicherung müssen voll erfüllt sein. Falls Sie sich für die Arbeitssuche auch beim Arbeitsamt des Landes Ihres Wohnsitzes anmelden wollen, müssen Sie dies der schwedischen Arbeitslosenkasse bzw. dem schwedischen Arbeitsamt melden.

Falls Sie dem Arbeitsamt in demjenigen Land, wo Sie zuletzt als Selbständige(r) tätig waren, **nicht** als Arbeitssuchende(r) zur Verfügung stehen wollen, sondern sich ausschließlich dem Arbeitsamt im Lande Ihres Wohnsitzes als Arbeitssuchende(r) zur Verfügung stellen wollen, können Sie beantragen, dass Ihr Arbeitslosengeld vom Lande Ihrer früheren Arbeit ins Land Ihres Wohnsitzes weitergeleitet wird. In diesem Fall können Sie Ihr Arbeitslosengeld für die restliche Entgeltersatzperiode im Lande Ihres Wohnsitzes ausgezahlt bekommen, vorausgesetzt, dass Sie die geltenden Voraussetzungen erfüllen. Weitere Hinweise finden Sie im Abschnitt unten („Arbeitssuche in einem anderen Land der EU bzw. des EWR sowie in der Schweiz“).

Anrechnung von Arbeits- und Versicherungszeiten aus einem anderen Land

Wer in einem Land der EU bzw. des EWR sowie in der Schweiz arbeitet, erlangt damit normalerweise das Recht auf Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld) gemäß der Arbeitslosenversicherung des betreffenden Landes. Die Qualifizierungsregeln sind in den einzelnen Ländern zwar unterschiedlich, bestehen aber häufig aus der Grundregel, dass eine bestimmte Arbeitszeitmenge innerhalb eines gewissen Rahmens geleistet bzw. dass Versicherungsgebühren in ausreichender Höhe eingezahlt wurden. In bestimmten Fällen gilt eine Kombination aus geleisteter Arbeitszeit und Versicherungsgebühreneinzahlung. Die Qualifizierungsbedingungen werden vereinfacht „Anstellungsperioden“ und „Versicherungsperioden“ genannt. Entsprechende Perioden gibt es auch für Selbständige.

Bei Bedarf können sämtliche Versicherungsperioden, Anstellungsperioden sowie Perioden der Tätigkeit als Selbständige(r), die in dem einen Land geleistet wurden, im Falle der Arbeitslosigkeit in einem anderen Land angerechnet werden. Die Arbeits- und Versicherungsperioden aus dem früheren Lande Ihrer Tätigkeit können somit den bereits erarbeiteten Perioden des letzten Landes (gemäß den dort geltenden Regeln) zugeschlagen werden. Eine Voraussetzung für diese Zusammenfassung ist normalerweise, dass Sie in demjenigen Lande, wo Sie Arbeitslosengeld beantragten, zuletzt auch gearbeitet haben und somit unter die entsprechende Gesetzgebung dieses Landes fallen. Falls Sie Arbeitslosengeld in Schweden beantragen wollen, gilt als Hauptregel, dass Sie vorher in Schweden gearbeitet haben müssen, um Versicherungszeiten, Anstellungsdauer oder Tätigkeitsperioden als Selbständige(r) aus einem anderen EU-Land bzw. aus der Schweiz geltend machen zu können. Ausnahmen von der Bedingung, in Schweden gearbeitet zu haben, können für Personen gemacht werden, die unter die EU-Verordnung für Personen mit Wohnsitz und Arbeitsstätte in verschiedenen Ländern bzw. unter die Konvention der skandinavischen Länder über soziale Sicherheit fallen.

Wenden Sie sich an eine schwed. Arbeitslosenkasse, um weitere Auskunft über die Mitgliedschaft in der Kasse und über die Arbeitslosenversicherung zu erhalten, und zwar unverzüglich nachdem Sie in Schweden zu arbeiten begonnen haben oder wenn Sie – nach abgeschlossener Arbeitstätigkeit in einem anderen EU-Land bzw. in der Schweiz – nach Schweden zurückgekehrt sind.

Versicherungsperioden, Anstellungsperioden oder Perioden der Tätigkeit als Selbständige(r) sind vom Antragsteller auf besonderen Formularen nachzuweisen. Ein solches Formular mit der Bezeichnung U1 können Sie von dem Land anfordern, in dem Sie früher arbeiteten. In Schweden wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Arbeitslosenkasse. Falls Sie in Schweden gearbeitet, aber keiner branchenspezifischen Arbeitslosenkasse angehört haben, ist für Sie die Alfa-Kasse zuständig.

Arbeitssuche in einem anderen EU- /EWR-Land oder in der Schweiz bei gleichzeitigem Bezug von schwedischem Arbeitslosengeld

Arbeitssuchende, die Anspruch auf Arbeitslosengeld in einem EU-/EWR-Land oder in der Schweiz haben, können unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Arbeitslosengeld beziehen, um sich eine neue Arbeit in einem anderen Land zu suchen.

Um bei gleichzeitigem Bezug von schwedischem Arbeitslosengeld eine Arbeit in einem anderen Land suchen zu können, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen sowie vor der Ausreise einen Antrag stellen. Zuständig für einen solchen Antrag ist in Schweden die Inspektionen för arbetslöshetsförsäkring (IAF). Falls Sie die Voraussetzungen erfüllen, stellt Ihnen die IAF eine Bescheinigung mit der Bezeichnung U2 aus.

Um den weiteren Bezug von schwedischem Arbeitslosengeld sicherzustellen, müssen Sie sich beim Arbeitsamt des fremden Landes melden und die obige Bescheinigung (U2) vorweisen. Sie müssen dabei sowohl die Grundbedingungen der schwedischen Arbeitslosenversicherung erfüllen wie auch das Kontrollverfahren des Arbeitsamts des fremden Landes befolgen sowie dem dortigen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Weitere Hinweise über die Voraussetzungen für die Bescheinigung U2 finden Sie auf der Website: www.iaf.se

Weitere Informationen

Mehr Informationen über die schwedische Arbeitslosenversicherung enthält unsere Broschüre „Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit – Informationen über die Arbeitslosenversicherung“.

Angaben für die Kontaktaufnahme zu schwedischen Arbeitslosenkassen finden Sie unter www.samorg.org.

Weitere Informationen über die EU-Regeln zur sozialen Sicherheit finden Sie auf der Website [der Europäischen Kommission](#).